

Besorgung der Sicherheitsverwaltung

§ 2. (1) Die Sicherheitsverwaltung obliegt den Sicherheitsbehörden.

(2) Die Sicherheitsverwaltung besteht aus der Sicherheitspolizei, dem Paß- und dem Meldewesen, der Fremdenpolizei, der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm, dem Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen sowie aus dem Pressewesen und den Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

Anmerkungen

§ 2 Abs. 1

1. § 2 Abs. 1 SPG weist die **Sicherheitsverwaltung** (§ 2 Abs. 2 SPG) **den Sicherheitsbehörden** (§ 4 SPG) zu¹. § 2 Abs. 1 SPG begründet damit die grundsätzliche sachliche Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden (§ 4 Abs. 1 und 2 SPG) in allen Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung. Sondervorschriften können aber einzelne Aufgaben der Sicherheitsverwaltung im Rahmen der Verfassungsordnung² auch anderen Behörden zuweisen. Fragen der funktionellen (insbesondere instanzenmäßigen) und örtlichen Zuständigkeitsverteilung werden von § 2 Abs. 1 SPG nicht berührt³.

2. Folgende Vorschriften, die in Zusammenhang mit der Sicherheitsverwaltung (§ 2 Abs. 2 SPG) stehen, überantworten Vollziehungsaufgaben **anderen als Sicherheitsbehörden** (§ 4 Abs. 2 SPG):

- In Asylsachen entscheiden das Bundesasylamt und der Asylgerichtshof (§§ 36 ff AsylG 2005 und das AsylGHG).
- Der Landeshauptmann entscheidet in Reklamationsverfahren nach § 17 MeldeG 1991 in der Fassung des Hauptwohnsitzgesetzes⁴.
- § 54a SPG betraut ua die Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung mit der Herstellung einer Legende⁵.

3. Neben § 2 Abs. 1 SPG knüpft die Rechtsordnung in weiteren Vorschriften an die Sicherheitsverwaltung an:

- Die in § 30 SPG näher bezeichneten Rechte sind Betroffenen „bei der Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung“ garantiert.

¹ Vgl. auch RASCHAUER, Verwaltungsrechtl Rz 264, WALTER/MAYER/KUCSKO-STADLMAYER, Bundesverfassungsrecht⁹ Rz 713.

² Siehe zur kontroversiellen Diskussion der Frage, inwiefern Art. 78a B-VG den Sicherheitsbehörden bestimmte Aufgaben der Sicherheitsverwaltung von Verfassungs wegen garantiert, unter anderem DEARING, Sicherheitspolizei 229, HAUER in RILL/SCHÄFFER (Hrsg), Kommentar, Rz 3 ff zu Art. 78a B-VG, PÖSCHL in KORINEK/HOLOUBEK (Hrsg), Kommentar, Anm zu Art. 78a B-VG, PÜRSTL/ZIRNSACK, SPG 3; WIEDERIN, Sicherheitspolizeirecht Rz 129 f, WIEDERIN, Verfassungsfragen, WOLNY/ORTHOFFER, Bemerkungen 15.

³ Vgl. dazu die §§ 14 und 14a SPG, dann die Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Sicherheitsverwaltung und letztlich die Verwaltungsverfahrensgesetze.

⁴ BGBl. 505/1994.

⁵ Siehe insbesondere die Anm 2. dort.

- Die UVS erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, „auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein“ (§ 88 Abs. 2 SPG).
- Weitere Bezugnahmen enthalten etwa die §§ 4 Abs. 2, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10 Abs. 5, 57 Abs. 3, § 71 Abs. 1, § 75 Abs. 2 und § 90 SPG, § 1 Abs. 1 RLV, § 9 Abs. 2 SIAK-BV, § 76 Abs. 4 StPO, § 55 Abs. 2 WaffG, § 1 Abs. 2 der 2. WaffG-DV, § 102 Abs. 4 FPG, § 15 Abs. 1 GrekoG, § 10 Abs. 1 LSG 2011, § 5 AuskunftspflichtG (Gebührenbefreiung⁶), § 10 Abs. 3 VVG, § 365e Abs. 2 und § 365f Abs. 5 GewO.

§ 2 Abs. 2

4. § 2 Abs. 2 SPG **definiert die Sicherheitsverwaltung**. Sie besteht **im materiellen Sinn** aus einer Reihe von **Verwaltungsangelegenheiten**, die jeweils auch eigenständige Kompetenzmaterien bilden und durchgehend dem Bund in Gesetzgebung und Vollziehung zugewiesen sind. Es handelt sich hierbei um Rechtsmaterien, die bereits historisch als **sicherheitspolitisch sensibel** erachtet wurden und daher seit jeher tendenziell besonderen Polizeibehörden⁷ und seit 1933 auch den Sicherheitsdirektoren⁸ zur Besorgung oblagen. Der Umfang der Sicherheitsverwaltung entspricht dem Umfang des „öffentlichen Sicherheitswesens“ im Sinne des (mit Ablauf des 30. April 1993 außer Kraft getretenen) § 15 Abs. 1 Beh-ÜG 1945 iVm der Verordnung BGBl. 74/1946⁹. Siehe im Übrigen auch den Begriff des Sicherheitswesens in Teil 2 (E) der Anlage zu § 2 BMG.

5. Folgende Rechtsvorschriften¹⁰ zählen zur Gänze oder zumindest in Teilen zu den **Vorschriften auf dem Gebiete der Sicherheitsverwaltung** im Sinn von § 2 Abs. 2 SPG¹¹:

- Siehe zur **Sicherheitspolizei** die Legaldefinition in § 3 SPG und die dort angeführten Nachweise sicherheitspolizeilicher Rechtsvorschriften; Maßnahmen nach § 46 SPG iVm § 9 UbG zählen zur Sicherheitsverwaltung¹².
- **Passwesen** (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG):
 - Bundesgesetz betreffend das Paßwesen für österreichische Staatsbürger (Paßgesetz 1992), BGBl. 839/1992 idgF¹³,
 - Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes (Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV), BGBl. II 223/2006,

⁶ Siehe zu dieser VwGH 11. Oktober 2000, 98/01/0473.

⁷ Vgl. den Erlass des Ministers des Inneren vom 10. Dezember 1850 über den Wirkungskreis der kaiserlich-königlichen Polizei-Behörden (wiedergegeben etwa bei HAUER, Ruhe 439 ff).

⁸ Vgl. BGBl. 226/1933.

⁹ Vgl. zur „Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm“ die RV zu BGBl. 566/1991 und FUNK, Neuordnung FN 38.

¹⁰ Ohne Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts.

¹¹ Vgl. auch den Überblick bei SZIRBA, Polizeiverwaltung 919 ff.

¹² VwSlg 16.688A/2005.

¹³ Vgl. dazu DEMMELBAUER/HAUER, Sicherheitsrecht 146 ff, FUCHS/KEPLINGER, Passgesetz, SZIRBA/GROSINGER/EIGNER, Passgesetz⁴.

- Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anerkennung von Schifferausweisen österreichischer Staatsbürger als Passersatz, BGBl. 377/1993,
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Gestaltung der Reisepässe und Passersätze (Passverordnung – PassV), BGBl. 861/1995 idgF,
- Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Anerkennung von Rückkehrausweisen, die österreichischen Staatsbürgern von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt werden, als Passersatz, BGBl. II 76/1997.
- Siehe zum Passwesen für Fremde die zur Fremdenpolizei nachgewiesenen Rechtsvorschriften.
- **Meldewesen** (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG):
 - Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. 9/1992 idgF¹⁴,
 - Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Meldegesetzes (Meldegesetz-Durchführungsverordnung – MeldeV), BGBl. II 66/2002 idgF.
- **Fremdenpolizei** (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG):
 - Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I 100/2005 idgF¹⁵,
 - Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung – FPG-DV), BGBl. II Nr. 450/2005 idgF,
 - Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung – AnhO), BGBl. II 128/1999 idgF,
 - Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Integrationsvereinbarung (Integrationsvereinbarungs-Verordnung – IV-V), BGBl. II 449/2005,
 - Verordnung der Bundesregierung, mit der das Aufenthaltsrecht kriegsvertriebener Kosovo-Albaner geregelt und die Niederlassungsverordnung 1999 geändert wird, BGBl. II 133/1999 idgF,
 - Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppe, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, BGBl. II 137/2010,
 - Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl. I 100/2005 idgF¹⁶,
 - Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 – AsylG-DV 2005), BGBl. II 448/2005,

¹⁴ Vgl. dazu DEMMELBAUER/HAUER, Sicherheitsrecht 127 ff, HAUER/KEPLINGER, Meldegesetz, GROSINGER/SZIRBA, Melderecht⁶, PLATZER/SLEHA/SZYMANSKI, Meldegesetz.

¹⁵ Vgl. dazu BRUCKNER, Fremdenrecht⁴; SCHUMACHER/PEYRL/NEUGSCHWENDTNER, Fremdenrecht⁴.

¹⁶ Siehe dazu FRANK/ANERINHOF/FILZWIESER, Asylgesetz 2005; FILZWIESER/SPRUNG, Dublin-II-Verordnung³.

- Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Errichtung von Außenstellen des Bundesasylamtes, BGBl. 272/1992,
- Bundesgesetz über den Asylgerichtshof (Asylgerichtshofgesetz – AsylGHG), BGBl. I 4/2008¹⁷,
- Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955 (Genfer Flüchtlingskonvention), Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 390/1975,
- Bundesgesetz, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird, BGBl. I 85/1998 idgF,
- Übereinkommen über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungshilfe für Flüchtlinge, BGBl. 334/1987,
- Vereinbarung zwischen dem Innenministerium der Bundesrepublik Deutschland, dem Innenministerium der Republik Kroatien, der Regierung der Republik Österreich, dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Slowenien über die Gestattung der Durchreise und Durchbeförderung bosnischer-herzegowinischer Kriegsflüchtlinge, BGBl. 298/1996.
- **Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm** (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG):
 - Bundesgesetz über die Durchführung von Personenkontrollen aus Anlass des Grenzübertritts (Grenzkontrollgesetz – GrekoG), BGBl. 435/1996¹⁸,
 - Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Feber 1970 betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Grenzkontrolle, BGBl. 104/1970 idgF,
 - Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. Feber 1970 über die Kennzeichnung von Grenzübergängen und Grenzkontrollstellen, BGBl. 105/1970,
 - Übereinkommen über den Beitritt der Republik Österreich zum Schengener Durchführungsübereinkommen 1990, BGBl. III 90/1997, und zahlreiche diesbezügliche Akte.
- **Waffen-, Munitions-, Schieß- und Sprengmittelwesen** (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG):
 - Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I 12/1997 idgF¹⁹,
 - Erste Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 1. WaffV), BGBl. II 164/1997 idgF,
 - Zweite Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Durchführung des Waffengesetzes (2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung – 2. WaffV), BGBl. II 313/1998 idgF,
 - Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF²⁰,

¹⁷ Dazu MUZAK/ROHRBÖCK, Asylgerichtshof.

¹⁸ Vgl. dazu DEMMELBAUER/HAUER, Sicherheitsrecht 155 ff, KEPLINGER/JURITSCH, Grenzkontrollgesetz.

¹⁹ Vgl. dazu DEMMELBAUER/HAUER, Sicherheitsrecht 264 ff, HAUER/KEPLINGER, Waffengesetz, HICKISCH, Waffenrecht, CZEPPAN/SZIRBA/SZYMANSKI/GROSINGER, Waffengesetz.

²⁰ Vgl. dazu DEMMELBAUER/HAUER, Sicherheitsrecht 279ff, HAUER/KEPLINGER, Waffengesetz, CZEPPAN/PETRIK, Kriegsmaterialrecht.

- Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. 624/1977,
- Bundesgesetz über das Verbot von Anti-Personen-Minen, BGBl. I 13/1997,
- Bundesgesetz über das Verbot von blindmachenden Laserwaffen, BGBl. I 4/1998,
- und mehrere internationale Übereinkommen,
- Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei (Sprengmittelgesetz 2010 – SprG), BGBl. I 2009/121 (siehe zur Kompetenzfrage VfSlg 5092/1965),
- Bundesgesetz vom 3. Mai 1974, mit dem polizeiliche Bestimmungen betreffend pyrotechnische Gegenstände sowie das Böllerschießen getroffen werden (Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010), BGBl. I 131/2009²¹.
- Zum Schießwesen zählen unter anderem polizeiliche Aspekte der Errichtung und des Betriebes von Schießstätten (vgl. VwSlg 9823A/1979), ein polizeiliches Schießstättengesetz existiert nicht.
- **Pressewesen** (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG):
 - Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), BGBl. 314/1981 idgF²²,
 - Verordnung des Bundeskanzlers über die Anbetungs- und Ablieferungspflicht von Druckwerken, sonstigen Medienwerken und periodischen elektronischen Medien nach dem Mediengesetz (Pflichtablieferungsverordnung – PflAV), BGBl II 271/2009,
 - Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (Pornographiegesezt), BGBl. 97/1950 idgF.
- **Vereins- und Versammlungsangelegenheiten** (vgl. Art. 10 Abs. 1 Z 7 BVG):
 - Bundesgesetz über Vereine (Vereinsgesetz 2002 – VerG), BGBl. I 66/2002 idgF²³,
 - Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Vereinsgesetzes (Vereinsgesetz-Durchführungsverordnung – VerGV), BGBl. II 60/2005 idgF,
 - Versammlungsgesetz 1953, BGBl. 1953/98 (WV) idgF²⁴.

6. Entgegen einer älteren Entscheidung des VfGH²⁵ und der älteren Literatur zählt die heute überwiegende Auffassung die polizeilichen Aufklärungstätigkeiten **im Dienste der Strafjustiz** (= **Kriminalpolizei**), also die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und ihrer Exekutivorgane an der Vollziehung der StPO, nicht zur Sicherheitspolizei und damit auch nicht zur Sicherheitsverwaltung im Sinn von § 2 Abs. 2

²¹ Vgl. dazu CZENGEL/GARTNER/KEPLINGER/SAGMEISTER, Pyrotechnik. Siehe zur Kompetenzfrage VfSlg 5092/1965.

²² Vgl. dazu BERKA, Mediengesetz², DEMMELBAUER/HAUER, Sicherheitsrecht 325 ff, BRANDSTETTER/SCHMID, Kommentar, LITZKA/STREBINGER, Mediengesetz⁵, HANUSCH, Kommentar, siehe zur Kompetenzfrage ua VfSlg 5573/1967.

²³ Vgl FESSLER/KELLER, Vereins- und Versammlungsrecht².

²⁴ Vgl. DEMMELBAUER/HAUER, Sicherheitsrecht 310 ff, FESSLER/KELLER/SCHERHAK, Demonstrationsrecht, KEPLINGER, Versammlungsrecht, ZIERL, Versammlungsrecht.

²⁵ VfSlg 4692/1964.

SPG²⁶, was insbesondere wegen § 30, § 88 Abs. 2 und 90 SPG größere Bedeutung hat. Dass eine Amtshandlung strafprozessualen Zwecken dient, schließt nicht aus, dass ihr auch sicherheitspolizeiliche Komponenten innewohnen²⁷.

7. Nicht zur Sicherheitsverwaltung zählen u.a. die Straßenpolizei²⁸ und die Sittlichkeitspolizei²⁹.

Amtliche Erläuterungen

RV zu BGBl. 566/1991: *Als Sicherheitsverwaltung werden hier jene Materien definiert, die seit jeher als Kern der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden angesehen werden und die derzeit im § 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Inneres über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen, BGBl. Nr. 74/1946, aufgezählt sind. Sie wurden um den damals offenbar der Sicherheitspolizei, dem Paßwesen und der Fremdenpolizei zugeschriebenen Tatbestand der „Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm“ erweitert.*

Rechtsprechung

VfGH 15. März 1995, B 1673/94 (VfSlg 14.087/1995): Auch nach Inkrafttreten der B-VG-Novelle 1991 ist in Waffensachen – ebenso wie etwa in Vereins- und Versammlungsangelegenheiten – weiterhin die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion gegeben und wurde nicht etwa jene des Landeshauptmannes begründet: § 15 Beh-ÜG 1945 iVm BVG BGBl. 142/1946 hat eigenständig die Kompetenz der Sicherheitsdirektion begründet und nicht jene des Landeshauptmannes vorübergehend verdrängt. Weder die B-VG-Novelle 1991 noch das SPG haben die Sicherheitsdirektion beseitigt; durch diese (verfassungs-)gesetzlichen Regelungen wurde – im Gegenteil – der provisorische Charakter der Sicherheitsdirektion eliminiert und diese Behörde als Dauerinstitution in das B-VG eingebaut. Damit ist die Annahme, der (Verfassungs-)Gesetzgeber habe mit der B-VG-Novelle 1991 und dem SPG bisherige Zuständigkeiten der Sicherheitsdirektion (etwa auf dem Gebiet des Waffenwesens) beseitigen wollen, bei einer am Sinn der Gesetze orientierten Auslegung ausgeschlossen. Auch der Wortlaut der Gesetze zwingt keineswegs zu einer solchen Annahme (vgl. HANDSTANGER, Sicherheitsverwaltung).

VwGH 14. Februar 1997, 96/19/3578: Bei der Tätigkeit der Fremdenpolizeibehörden nach § 12 AufG [jetzt § 76 NAG] handelt es sich kompetenzrechtlich nicht um „Wanderungswesen“, sondern um „Fremdenwesen“ gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG). „Fremdenpolizei“ ist gemäß § 2 Abs. 2 SPG ein Teil der Sicherheitsverwaltung.

²⁶ VfSlg 17.011A/2006; VwGH 17. September 2002, 2000/01/0325, 25. März 2003, 2002/01/0252, 24. März 2004, 98/12/0515, 21. März 2006, 2003/01/0596; 21. März 2006, 2003/01/0596; 26. März 2007, 2005/01/0039; 10. April 2008, 2004/01/0502; DEARING, Sicherheitspolizei 226, FUNK, Einführung⁹ Rz 250, HAUER/KEPLINGER, Handbuch¹ 21 f, WEISS, Aspekte 198, HAUER, Ruhe 206 ff, siehe weiters RASCHAUER, Verwaltungsrecht² Rz 1052, PÜRSTL/ZIRNSACK, SPG 5f; aA RASCHAUER/WESSELY, Verwaltungsrecht⁴ 38 FN 24; vgl. auch die RV zu BGBl. 566/1991 im Allgemeinen Teil, Pkt 5. (Seite 49 f) und die RV zu BGBl. 566/1991 zu § 30 SPG.

²⁷ VfSlg 17.011A/2006 unter konkreter Bezugnahme auf § 22 Abs 3 und § 24 Abs 1 Z 1 SPG.

²⁸ VwGH 21. März 2006, 2003/01/0596.

²⁹ VwGH 26. März 2007, 2005/01/0039 (Maßnahmen gegen Wohnungsprostitution).

VwGH 29. Oktober 1998, 98/20/0275: Die Waffenpolizei zählt zu den Angelegenheiten der „Sicherheitsverwaltung“ (§ 2 Abs. 2 SPG). In Übereinstimmung mit Art. 78a B-VG und den §§ 2 und 4 SPG ordnen die §§ 48 und 49 die Vollziehung des WaffG durch die „Sicherheitsbehörden“ und in unmittelbarer Bundesverwaltung (Art. 102 Abs. 2 B-VG) an. Oberste Sicherheitsbehörde ist gemäß § 4 Abs. 1 SPG der BMI.

VwGH 27. Mai 1999, 97/02/0084: Zu dem Bereich der Sicherheitsverwaltung zählt nach § 2 Abs. 2 SPG ua auch die Besorgung der Fremdenpolizei, welche insbesondere im Fremdengesetz 1992 [nunmehr FPG 2005] näher geregelt wurde.

VwGH 16. Juni 1999, 98/01/0172: Das Anbringen eines Stempelaufdrucks im Reisepass durch ein Grenzkontrollorgan ist ohne jeden Zweifel dem Aufgabenkreis „der Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm“ zuzuordnen. Es liegt mithin ein Handeln in einer Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung iSd § 2 Abs. 2 SPG vor.

VwGH 7. September 2000, 98/01/0290: Einem Antrag der Österreichischen Nationalbibliothek auf Erlassung eines Bescheides, mit dem die Ablieferung aufgetragen wird, stand gemäß § 45 Abs. 1 MedienG nichts im Weg. Für die Erlassung eines derartigen Bescheides war im Hinblick auf den Verlagsort Innsbruck gemäß § 45 Abs. 1 und 2 MedienG die BPD Innsbruck zuständig, die funktionelle Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol und des BMI ergab sich in der vorliegenden Angelegenheit des Pressewesens – gemäß § 2 Abs. 2 SPG ein Teilbereich der Sicherheitsverwaltung – aus der (auf Art. 78a Abs. 1 B-VG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 SPG gründenden) hierarchischen Überordnung der Sicherheitsdirektion und des BMI, nach der sich im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung (mangels gesetzlicher Abkürzung) der administrative Instanzenzug richtet (vgl. das hg Erkenntnis 12. Februar 1999, 97/19/0992).

VwGH 17. September 2002, 2000/01/0325: Die einschreitenden Beamten ermittelten aus Anlass eines Verdachtes gegen den Mitbeteiligten wegen eines Deliktes nach dem SMG. Ihr Einschreiten stellt gemäß § 22 Abs. 3 SPG unzweifelhaft eine Amtshandlung im Dienste der Strafjustiz dar und fällt somit nicht unter den Begriff der Sicherheitsverwaltung, insbesondere der Sicherheitspolizei im Sinn des § 2 Abs. 2 SPG (vgl. etwa das hg Erkenntnis 16. Februar 2000, 99/01/0339; HAUER/KEPLINGER, Sicherheitspolizeigesetz² 218 ff; WIEDERIN, Sicherheitspolizeirecht, RZ 290 ff, insbesondere RZ 294).

Obzwar Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz nicht unter den Begriff der Sicherheitsverwaltung fallen, sind sie von der gemäß § 31 Abs. 1 SPG – im Einvernehmen mit den Bundesministern für Justiz und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr – erlassenen Richtlinien-Verordnung (RLV) erfasst, handelt es sich doch bei der Frage, ob eine Richtlinie im Sinn des SPG verletzt ist, um eine Frage des „inneren Dienstes“ im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Z 14 B-VG (vgl. das hg Erkenntnis 29. Jänner 1997, 96/01/0001 [Hinweis: siehe aber nunmehr VfSlg 18.494/2008 – abgedruckt bei § 31 SPG]), unter den auch Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz fallen.

VwGH 25. März 2003, 2002/01/0252: Behördenhandeln im Dienste der Strafjustiz zählt nicht zur „Sicherheitsverwaltung“ nach dem SPG (WIEDERIN, Sicherheitspolizeirecht RZ 737; HAUER/KEPLINGER, Sicherheitspolizeigesetz² B. 7. zu § 2).

VwGH 21. März 2006, 2003/01/0596: Behördenhandeln im Rahmen der Straßenpolizei und im Dienste der Strafjustiz gehört nicht zur Sicherheitspolizei und damit nicht zur „Sicherheitsverwaltung“ nach dem SPG (vgl. das hg. Erkenntnis vom 15. November 2000, 99/01/0427, einerseits und den hg. Beschluss vom 25. März 2003, 2002/01/0252, andererseits).

VwGH 20. September 2006, 2003/01/0502: Zur Sicherheitsverwaltung gehört insbesondere die in § 3 SPG näher umschriebene Sicherheitspolizei, nicht jedoch Behördenhandeln im Dienste der Strafjustiz (VwGH 25. März 2003, 2002/01/0252).

VwGH 26. März 2007, 2005/01/0039: Im vorliegenden Fall diene das Einschreiten einerseits der „Auslotung der Wohnungsprostitution“, andererseits sei das polizeiliche Tätigwerden mit Ermittlungen gegen vier namentlich bekannte Personen wegen des Verdachtes der Zuhälterei sowie des Menschenhandels im Zusammenhang gestanden. Beide Aspekte gehören nicht zur Sicherheitsverwaltung (iSd § 2 Abs. 2 SPG), insbesondere nicht zur Sicherheitspolizei im Verständnis des § 3 SPG.

Sicherheitspolizei

§ 3. Die Sicherheitspolizei besteht aus der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), und aus der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht.

Anmerkungen

1. § 3 SPG definiert die „Sicherheitspolizei“ mit Wirkung für das SPG, insbesondere für § 2 Abs. 2 SPG. Wie aus dem Verweis auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG abzuleiten ist, will der Gesetzgeber mit seinem Sicherheitspolizeibegriff präzise an den ersten Kompetenztatbestand in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG anknüpfen. Sein Sicherheitspolizeibegriff entspricht daher dem Kompetenzbegriff (der insofern zu früh erfolgte Einschub des Klammerzitates in § 3 SPG hat keine Auswirkung).

2. Der **Sicherheitspolizeibegriff des § 3 SPG** und weiters auch jener des § 2 Abs. 2 SPG meint „Sicherheitspolizei“ **im Sinne des Kompetenztatbestandes in Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG**. Dieser Sicherheitspolizeibegriff umfasst nicht bloß die materiellrechtlichen Regelungen des SPG, sondern noch weitere Normen, die in kompetenzrechtlicher Hinsicht Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG, erster Tatbestand, zuzurechnen sind¹. Bisweilen stellt das SPG freilich auf einen abweichenden, engeren Sicherheitspolizeibegriff ab, der bloß „Sicherheitspolizei“ im Sinne der Regelungsansätze des SPG meint. Dies gilt beispielsweise für § 5 Abs. 3 SPG, der den sicherheitspolizeilichen Exekutivdienst definiert. Die **Verwaltungsrechtsordnung** verwendet bisweilen aber auch einen **weiteren Sicherheitspolizeibegriff**, der die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit schlechthin und unabhängig von der kompetenzrechtlichen Einordnung in sich schließt². Die Sicherheitspolizei-Definition des § 3 SPG hat all-

¹ Vgl die Nachweise Anm 4. unten.

² Vgl im Ergebnis zutreffend VwSlg 13.276A/1990 sowie umfassend HAUER, Ruhe 390 ff.